

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;  
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Anbringung einer Werbeanlage auf dem Vordach der Gaststätte auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 21, Flurstück 560 und 529 in Gervershagener Straße, Müllenbach

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				05.06.03

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachverhalt:

Beantragt wird die Erteilung einer Baugenehmigung für die Anbringung einer Werbeanlage (freistehendes Lichtfluterschild) in einer Größe von 0,90 m x 4,00 m auf den o.g. Grundstücken. Die in Aussicht genommenen bebauten Grundstücke liegen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Absatz 2 BauGB, da ein Privilegierungstatbestand nicht vorliegt. Öffentliche Belange nach Absatz 3 dieser Vorschrift stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zusätzliche Flächen im Außenbereich werden nicht in Anspruch genommen, da die geplante Werbeanlage auf dem Vordach der baulichen Anlage angebracht wird.

Werbeanlagen sind im Außenbereich unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nur dann zulässig, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 13 Absatz 3 Satz 2 Bauordnung NRW vorliegt. Nach Ziffer 1 dieser Vorschrift sind Werbeanlagen im Außenbereich an der Stätte der Leistung zulässig.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Anlage

## **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

---

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 19.Mai.2003